



0. Präambel

Die folgenden Ausführungen stehen unter der Voraussetzung, dass es fach-, stufen- und themenspezifische Arbeitsformen und damit auch Leistungsformate gibt. So wie zu Beginn des Halbjahres in den einzelnen Fächern die Grundlagen für die Sonstige Mitarbeit erläutert werden, müssen die Erwartungen und die besonders zu beachtenden Verfahrensweisen bei digitalem Unterricht transparent kommuniziert werden.

Das betrifft zum Beispiel die Einstellungspraxis, die Bearbeitungsfristen, die Vorgaben hinsichtlich der Ausführlichkeit schriftlicher Analysen, aber auch die Vereinbarungen zu Zeitpunkt und Form des Feedbacks oder zur Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und Hilfestellung in Anspruch zu nehmen.

I. Notengebung bei digitalem Unterricht

In der Phase der Schulschließungen von März bis Juni 2020 war die Bewertung quasi ausgesetzt. Lediglich positive Bewertungen waren zugelassen. Nun stellt sich die Frage, ob eine Leistungsbewertung bei Teilnahme am digitalen Unterricht oder bei digital übermittelten Leistungen rechtmäßig wäre.

I.1 Schulpflicht

Grundlage der Leistungsbewertung ist der erteilte Unterricht. Bestünde keine Verpflichtung zur Unterrichtsteilnahme am Distanzunterricht, ergäbe eine Notengebung wenig Sinn, da es im Belieben der Schülerinnen* stünde, ob sie am Unterricht oder wie häufig sie teilnehmen. Damit würde den Noten die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit fehlen.

Durch die Schließung oder teilweise Schließung von Schulen wird die Schulpflicht nicht aufgehoben, sondern lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Schülerinnen können daher zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet werden. Gleiches gilt für Distanzunterricht, den Lehrer und Lehrerinnen erteilen, denen der Präsenzunterricht vom Arzt untersagt wurde.

I.2 Noten als Rechtsakte

Schülerinnen erhalten Noten für Einzelleistungen wie einen Beitrag im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit oder einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Unterricht, aber auch Gesamtnoten auf Zeugnissen. Noten können die Grundlage für einen Verwaltungsakt wie die Versetzung oder einen Schulabschluss sein, sie können aber auch selbst Verwaltungsakte sein wie die Einzelnoten auf einem Abschlusszeugnis. Die meisten Noten sind keine Verwaltungsakte und führen nicht unmittelbar zu Berechtigungen, sondern sind Teil des Lernprozesses.

Auch die vorrangig pädagogisch zu betrachtende Leistungsbewertung hat aber eine rechtliche Relevanz, da die Einzelnoten sich zu einem Gesamtnotenbild verdichten, das schließlich über Berechtigung wie eine Versetzung oder ähnliches entscheidet. Das Bewusstsein der pädagogischen Bedeutung der Noten für Einzelleistungen kann daher keine Rechtfertigung sein, um die für jede Art von schulischer Leistungsbewertung geltenden rechtlichen Prinzipien zu ignorieren oder zu relativieren.

*Immer wenn von Schülerinnen gesprochen wird, sind auch Schüler gemeint.

I.3 Zurechenbarkeit der Leistung

Zu den rechtlichen Prinzipien der Leistungsbewertung gehört die Zurechenbarkeit der Leistung. Eine Note setzt voraus, dass Lehrer davon überzeugt sind, dass es sich um eine tatsächlich von der Schülerin erbrachte Leistung handelt. Die Leistung muss die Schülerin selbständig und ohne fremde Hilfe erbringen.

Bei der Sonstigen Mitarbeit können mündliche Beiträge im virtuellen Klassenraum, Unterrichtsgespräche mit Lehrern und Lehrerinnen, schriftlich bearbeitete Aufgaben und Präsentationen einzelner Schülerinnen oder von Schülergruppen Gegenstand der Bewertung sein. Lehrer und Lehrerinnen haben bei der Bewertung aber zu berücksichtigen, dass die Möglichkeiten der Beteiligung eingeschränkter sind als im Präsenzunterricht, die Kommunikationsmöglichkeiten begrenzter sind, spontane Reaktionen und kreative Äußerungen sowie Diskussionen erschwert werden.

Bei schriftlich bearbeiteten Aufgaben ist es schwierig einzuschätzen, ob die schriftlichen Leistungen von anderen erbracht wurden. Bei Präsentationen gibt es diese Schwierigkeit aber auch im Präsenzunterricht. Es ist somit keine neue Aufgabe, die auf die Lehrer zukommt.

Bei Facharbeiten oder anderen außerhalb der Schule vorzubereitenden oder zu erbringenden Leistungen hat sich auch im Präsenzunterricht immer schon die Frage gestellt, ob es sich im Wesentlichen um eine eigenständige Leistung der Schülerin handelt. Durch den Distanzunterricht weitet sich die Notwendigkeit einer solchen Einschätzung aus, ohne dass sich die Schwierigkeit der Einschätzung erhöhen würde.

Die rechtlichen Grundlagen bei Täuschungen sind aber auch hilfreich beim Umgang mit der Unsicherheit, ob eine Leistung im Distanzunterricht tatsächlich eigenständig von der Schülerin erbracht wurde.

I.4 Täuschung

Die Täuschungsmöglichkeiten im Fernunterricht sind zahlreicher als im Präsenzunterricht. Für eine Täuschung im Distanzunterricht gelten die schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes zu den rechtlichen Folgen eines Täuschungsversuches. Die Beweislast für das Vorliegen einer Täuschung trägt grundsätzlich der Lehrer/ die Lehrerin, allerdings verschiebt sich die Beweislast zu Gunsten der Schule, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass die Schülerin die Leistung nicht persönlich und unverfälscht erbracht hat. Der erste Anschein spricht dann gegen die Schülerin und sie muss ihn widerlegen, um zu verhindern, dass die Täuschung aufgrund dieses Beweises des ersten Anscheins als ausreichend nachgewiesen angesehen wird. Den Beweis des ersten Anscheins kann die Schülerin widerlegen, indem sie einen Ablauf schildert, der die Leistungssteigerung plausibel erklärt, oder in der Lage ist, eine vergleichbare Leistung unter Aufsicht zu erbringen.

Es ist keineswegs verboten, bei der Vorbereitung auf den Unterricht oder bestimmte Leistungsüberprüfungen fremde Hilfe, sei es die der Eltern, von Nachhilfelehrern oder anderen Personen in Anspruch zu nehmen. Eine Leistungssteigerung im Distanzunterricht ist nicht von vornherein als Hinweis auf eine mögliche Täuschung anzusehen. Eine weitreichende, kurzfristige Änderung des Kenntnisstandes, vor allem aber eine grundlegende Änderung der sprachlichen Fähigkeiten und Methodenbeherrschung oder des fachlichen Verständnisses kann dagegen den Verdacht einer unzulässigen Unterstützung begründen, da sich diese Fähigkeiten und Kenntnisse nicht kurzfristig tiefgreifend ändern lassen.

Geht die Lehrkraft auf Grund des Beweises des ersten Anscheins von einer Täuschung aus, muss sie der Schülerin die Chance bieten, diesen Verdacht zu entkräften, indem sie die Leistung unter von der Lehrkraft zu bestimmenden Bedingungen wiederholt. Weigert sich die Schülerin oder fällt ihre Leistung deutlich schlechter aus, gilt die Täuschung als erwiesen.

I.5 Klassenarbeiten

Klassenarbeiten in einer Phase des Distanzunterrichts stellen ein besonderes Problem dar, da eine Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistungen kaum möglich erscheint. Klassenarbeiten können daher nur in Präsenzphasen geschrieben werden. Sie können sich aber auf im Distanzunterricht vermittelte Inhalte beziehen, wenn die Unterrichtsteilnahme für die Schüler verpflichtend war.

I.6 Chancengleichheit

Es gibt den Grundsatz der Chancengleichheit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Lehrer und Lehrerinnen dürfen Schülerinnen keine Informationen oder Hilfestellungen geben, die sie anderen Schülerinnen vorenthalten, und die äußeren Bedingungen dürfen keine besondere Beeinträchtigung darstellen. Dabei gilt allerdings selbst bei Prüfungen, dass es keinen Anspruch auf völlig gleiche Prüfungsbedingungen gibt.

Schülerinnen sind verpflichtet, beeinträchtigende Prüfungsbedingungen zu rügen, um zu verhindern, dass sie erst das Prüfungsergebnis abwarten und sich dann bei einem unbefriedigenden Ergebnis auf die beeinträchtigenden Bedingungen zu berufen.

Die Gleichheit der Prüfungsbedingungen gilt aber nur für von der Schule geschaffene oder zu beeinflussende Bedingungen, nicht für häusliche, familiäre oder persönliche Bedingungen.

I.6.1 Punktuelle Beeinträchtigungen

Es ist aber vorstellbar, dass Schülerinnen auf besondere Beeinträchtigungen, die kein Dauerzustand, sondern einmalig sind und nur kurzzeitig bestehen, hinweisen und Lehrer und Lehrerinnen diese Umstände bei der Leistungsbewertung berücksichtigen. So könnte eine Schülerin darauf aufmerksam machen, dass ihr an einem bestimmten Tag kein Computer zur Verfügung steht und sie auf ihr Smartphone angewiesen ist oder in der Wohnung Reparaturen durchgeführt werden, und die Lehrkraft könnte daraufhin ein geplantes, zu benotendes Unterrichtsgespräch verschieben. Eine im Distanzunterricht erbrachte Leistung könnte auch nach Ende der Beeinträchtigung wiederholt werden oder bei der Gesamtnotenbildung im Rahmen des Beurteilungsspielraumes des Lehrers mit geringerem Gewicht versehen werden. Wie Lehrer und Lehrerinnen mit punktuellen Beeinträchtigungen umgehen, ist Teil ihres Beurteilungsspielraumes. Dauerhafte Beeinträchtigungen im privaten Bereich sind für die Leistungsbeurteilung irrelevant.

I.6.2 Häusliche und familiäre Umstände

Die Rechtsprechung berücksichtigt häusliche und familiäre Umstände einer Vorbereitung auf eine Prüfung nicht, da die Berücksichtigung individueller Umstände der Prüfungsvorbereitung eine Prüfung völlig unkalkulierbar machen würde, und gegen den Grundsatz verstieße, dass in einer Prüfung nur die erbrachte Leistung zu bewerten ist. Die individuellen Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden, da Berechtigungen wie Versetzungen und Schulabschlüsse nicht auf der Grundlage bestimmter Lebensumstände, sondern nur leistungsbezogen vergeben werden dürfen, damit sie ihre Funktion, eine bestimmte Qualifikation zu bestätigen erfüllen können und die Vergleichbarkeit gesichert werden muss. Die Schule kann zudem die individuellen Umstände weder zuverlässig ermitteln noch hat sie sie verursacht.

Die Schule ist nur für äußere Prüfungsbedingungen verantwortlich, die sie selbst geschaffen hat oder beeinflussen kann wie großen Lärm im Schulgebäude während einer Prüfung.

Identische Bedingungen können nie gewährleistet werden und die häuslichen und persönlichen Umstände fallen in den Risikobereich der Schülerin, es sei denn sie erreichten den Grad einer psychischen Erkrankung, die aber dann ärztlich bestätigt werden müsste.

I.7 Persönliche Lernvoraussetzungen

Der Distanzunterricht erfordert in der Regel einen größeren Lernwillen, mehr Motivation und Selbstdisziplin und eine höhere Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen als der Präsenzunterricht. Zudem ist der persönliche Kontakt, der insbesondere für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung ist, stark eingeschränkt. Je nach Ausprägung lernrelevanter Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten fällt es Schülerinnen schwerer oder leichter im Distanzunterricht erfolgreich zu lernen. Dasselbe gilt für die Unterstützung durch die Eltern, die bei einem Fernunterricht von noch größerer Bedeutung ist als bei einem Präsenzunterricht.

Für diese Einflussfaktoren gilt wie für die äußeren Rahmenbedingungen, dass sie in den persönlichen Risikobereich der Schülerinnen fallen und daher die Leistungsbewertung durch die Schule nicht rechtswidrig ist. Eine Berücksichtigung bei der Notengebung widerspräche im Falle der persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Schülerinnen zudem dem Sinn der Leistungsbewertung, bei der immer auch lernrelevante persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten mitbeurteilt werden.

I.8 Präsenz- und Distanzunterricht

Einige Probleme der Leistungsbewertung im Distanzunterricht werden gemildert und besser beherrschbar, wenn nicht ausschließlich Fern-, sondern auch Präsenzunterricht stattfindet. In den Präsenzphasen könnte die Notengebung aus der Distanzphase abgesichert und ergänzt werden. Das gilt erst recht für einen Fernunterricht, der nicht durch Schulschließungen erzwungen, sondern von Schulen geplant und in Ergänzung zum Präsenzunterricht durchgeführt wird.

I.9 Fazit

Durch die vorübergehende Schließung von Schulen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes wird die Schulpflicht nicht aufgehoben, sondern lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Es gibt eine Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht. Aus diesem Grund können auch im Distanzunterricht Noten erteilt werden.

Benotet werden können alle Beiträge, wie im Präsenzunterricht auch, doch ist die Beurteilung für die Lehrkräfte im Distanzunterricht schwieriger. Positiv ist es, wenn die Noten aus dem Distanzunterricht im Präsenzunterricht ergänzt und abgesichert werden können.